

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des Schroder Swiss Equity Core Fund

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

Die Schroder Investment Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG als Depotbank und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), den Fondsvertrag des Schroder Swiss Equity Core Fund wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

§ 17 des Fondsvertrages wird um die folgende neue Ziffer 8 ergänzt:

«8. Unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung das Recht vor, die Rücknahmen durch Herabsetzung aller Rücknahmeanträge zu beschränken (Gating), sofern an einem Rücknahmetag die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss Ziff. 7) 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

Durch Einführung dieser Bestimmung soll es der Fondsleitung ermöglicht werden, unter ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anlegerinnen und Anleger die Rücknahmen durch Herabsetzung aller Rücknahmeanträge wie in Ziffer 8 beschrieben zu beschränken (Gating), um die im Anlagefonds verbleibenden Anlegerinnen und Anleger zu schützen.

Im Zusammenhang mit den obgenannten Änderungen des Fondsvertrages wird auch der Prospekt des Anlagefonds entsprechend angepasst.

Eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anlegerinnen und Anleger des rubrizierten Anlagefonds darauf hingewiesen, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die vorgenannte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die geplanten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 10. Juni 2024

Die Fondsleitung: Schroder Investment Management (Switzerland) AG, Central 2, 8001 Zürich

Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich